

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Dezernat I, Rechtsamt

**Schließung der Müllsauganlage
Emmertsgrund**
a) Widerspruchsverfahren,
hier: Abwägung im Rahmen der
Ermessensentscheidung
b) gerichtliche Vergleiche

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Umweltausschuss	12.05.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	19.05.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Umweltausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

zu a) Widerspruchsverfahren, hier: Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung

1. *Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung über die Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund mit Wirkung zum 31. Mai 2004 zu.*
2. *Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen in der Allgemeinverfügung über die Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund mit Wirkung zum 31. Mai 2004 vom 05. Dezember 2003 in der Gestalt der Änderungs-Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2004 vollinhaltlich an.*
3. *Die Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg über die Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund mit Wirkung zum 31. Mai 2004 vom 05. Dezember 2003 in der Gestalt der Änderungs-Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2004 werden zurück gewiesen.*
4. *Der Gemeinderat ist mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden (Zuschussgewährung, Erstattung des Komfortservices und Abbau der Flacheingabestellen).*

zu b) gerichtliche Vergleiche

1. *Der Gemeinderat stimmt dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag des Vorsitzenden Richters der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29.04.2004 zu.*
2. *Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich der Bewohner/innen des Stadtteils Emmertsgrund, die keinen Widerspruch gegen die Allgemeinverfügungen oder keinen gerichtlichen Eilantrag erhoben haben, zu.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Allgemeinverfügung vom 05. Dezember 2003
A 2	Änderungs-Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2004
A 3	Stellungnahme des Betriebsleiters zum technischen Zustand
A 4	Übersicht über die Kosten der Instandhaltung zwischen 1998 und 2003
A 5	Kosten einer konventionellen Behälterabfuhr im Stadtteil Emmertsgrund
A 6	Gutachten „Vergleich verschiedener Entsorgungskonzepte für den Stadtteil Emmertsgrund unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Müllsauganlage“
A 7	Gutachten über die Stilllegung der Müllsauganlage Emmertsgrund
A 8	Text der Vereinbarung zur Vergleichslösung

Begründung:

zu a): Widerspruchsverfahren, hier: Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung

1. Ausgangssituation

Die Stadt Heidelberg hat 1973 im Stadtteil Emmertsgrund eine pneumatische Müllsanganlage eingerichtet, mit der aus den angeschlossenen Gebäuden der anfallende Hausmüll von ca. 6.500 Einwohner/innen zentral gesammelt wird. Das Rohrleitungssystem der Müllsanganlage ist unterirdisch verlegt und teilweise überbaut. Es wurde in acht Bauabschnitten in der Zeit zwischen 1973 und 1981 gebaut und in Betrieb genommen. Die anfallenden Abfälle werden über Eingabestellen (in den Hochhäusern) und Flacheingaben im Freien (im Bereich der Einzelhausbebauung) entsorgt.

Im Jahre 1992 beschloss der Heidelberger Gemeinderat in seinem damaligen Sofortprogramm zur Verhinderung eines zukünftigen Müllnotstandes, die Stilllegung der Müllsanganlage im Einvernehmen mit den Betroffenen vorzubereiten. Aufgrund der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Bewohner/innen des Emmertsgrundes, folgte im Jahre 1996 der Entschluss des Finanzausschusses und des Umweltausschusses, die Müllsanganlage vorerst – solange dies technisch möglich ist – weiter zu betreiben.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen des Abfallrechtes in den 1980er und 1990er Jahren, nach denen die Abfallvermeidung und Abfallverwertung Vorrang vor der Abfallbeseitigung erhielt, wurde im Jahre 1997 ein neues Konzept für die getrennte Abfall- und Wertstoffentsorgung im Stadtteil Emmertsgrund erstellt und im Jahr 1999 vom Gemeinderat endgültig beschlossen. Seitdem erfolgt die Sammlung von Wertstoffen über Depotcontainer und Abfallbehälter sowie über gelbe Säcke/Tonnen. Nur noch der verbleibende Restmüll wird weiterhin über die Müllsanganlage entsorgt.

2. Bisheriges Verfahren

Nachdem die Müllsanganlage aufgrund gehäufte technischer Störungen mit immer teurer werdenden Reparaturen instand gesetzt werden muss, hat der Gemeinderat im Rahmen des „Leitantrag strukturelle Verbesserungen“ am 23. Juli 2003 die endgültige Schließung der Müllsanganlage Emmertsgrund beschlossen. Dies wurde durch das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mit der Allgemeinverfügung vom 05. Dezember 2003 (vgl. Anlage 1) und der Änderungs-Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2004 (Anlage 2) rechtsverbindlich umgesetzt. Hiergegen haben insgesamt 130 Personen Widerspruch eingelegt und 96 Personen einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gestellt.

In den Erörterungsterminen wurden von Seiten des Vorsitzenden Richters der zuständigen Kammer die Frage aufgeworfen, ob der Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 2003 eine ausreichende Grundlage für die anschließenden Allgemeinverfügungen darstellt. Diese Frage ist berechtigt, weil das Protokoll der Sitzung eine ausführliche Abwägung nicht erkennen lässt. Da die Stadt Heidelberg selbst über die eingelegten Widersprüche zu entscheiden hat, soll der Gemeinderat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erneut über die Schließung der Müllsanganlage Emmertsgrund entscheiden und die Abwägung gerichtsfest machen.

3. Gründe für eine Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund

a) Schlechter technischer Zustand der Anlage

Die Müllsauganlage Emmertsgrund, insbesondere das Rohrleitungssystem, befindet sich alters- und nutzungsbedingt in einem schlechten baulichen Zustand. Technische Probleme, vor allem mit dem Rohrleitungssystem, erschweren zunehmend den Betrieb der Anlage. Dies erfordert immer häufiger aufwändige und teure Reparaturen, welche die Anlage jedoch immer nur vorübergehend wieder in Funktion setzen können. Erschwert wird die Situation noch dadurch, dass ein großer Teil der Rohrleitungen unterirdisch verlegt und teilweise überbaut ist. Dies verhindert die Reparatur des Rohrleitungssystems von außen. Der Einstieg von Personen in die Rohre – auch zu Instandhaltungszwecken - wurde im Jahre 1993 durch die Gewerbeaufsicht untersagt. Aufgrund der Undichtigkeit der Rohre kam es inzwischen in Teilbereichen des Emmertsgrundes auch zur Absenkung von Straßen. Zur näheren Darstellung des Zustandes der Müllsauganlage Emmertsgrund ist die Stellungnahme des Betriebsleiters, Herrn Dipl.-Ing. Jost, als Anlage 3 beigefügt. Teilbereiche der Müllsauganlage im Emmertsgrund standen im Durchschnitt in den letzten Jahren alle drei bis vier Wochen still. In den Stillstandszeiten wird der Restmüll in den betroffenen Bereichen über eine Behälterabfuhr durchgeführt. Die Gesamtanlage ist im Ergebnis aus technischer Sicht nicht mehr in der Lage, die Restmüllentsorgung im Stadtteil Emmertsgrund dauerhaft zu gewährleisten.

b) Kosten des Weiterbetriebes der Anlage im Vergleich zur konventionellen Behälterabfuhr

Die Kosten der Instandhaltung summierten sich allein in den Jahren 1998 – 2003 auf einen Betrag von ca. 530.765 Euro. Eine Übersicht hierzu ist als Anlage 4 beigefügt.

Für einen störungsfreien Weiterbetrieb der Müllsauganlage wäre eine vollständige Grunderneuerung der Müllsauganlage erforderlich. Diese könnte voraussichtlich im Jahr 2008 fertig gestellt sein. Bis dahin wäre zunächst eine Sanierung der alten Anlage erforderlich. Allein die Kosten hierfür (Investitionen, Reparaturen und Betrieb) würden sich auf jährlich ca. 1,96 Mio. Euro bis 2008 belaufen. Die Kosten für eine anschließende Grunderneuerung für weitere 30 Jahre würden nach vorsichtigen Schätzungen ca. 9 Millionen Euro betragen. Zusammen mit den kalkulatorischen Kosten und den Betriebskosten wären das ab 2008 jährliche Kosten von ca. 832.200 Euro.

Demgegenüber wäre die Restmüllentsorgung des Emmertsgrundes mit einer konventionellen Müllabfuhr deutlich billiger. Die jährlichen Kosten einer konventionellen Behälterabfuhr würden ca. 81.300 Euro betragen. Eine entsprechende Übersicht zu den Kosten ist als Anlage 5 beigefügt.

c) Verändertes Abfallrecht (Vorrang der Abfallverwertung)

Das Abfallrecht hat sich im Laufe der Zeit grundlegend geändert. Galt zum Zeitpunkt der Errichtung der Müllsauganlage noch ein Abfallrecht, bei dem die Beseitigung der Abfälle im Vordergrund stand, haben nun Abfallvermeidung und -verwertung deutlichen Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung nachgekommen, in dem auch im Emmertsgrund die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle eingeleitet wurden. Bezüglich der Saugleistung, des Rohrquerschnittes, der Trassenführung, etc. ist die Müllsauganlage auf die Anfang der 1970er Jahre gültigen abfallwirtschaftlichen Randbedingungen ausgerichtet. Durch das Umsetzen der gesetzlichen Verpflichtung zur getrennten Sammlung hat sich sowohl die Zusammensetzung (spezifisches Gewicht) als auch die Menge des über die Abfallsauganlage zu entsorgenden Abfalls deutlich geändert. Das veränderte spezifische Gewicht hat zu einem höheren Verschleiß der Anlage geführt, ferner wird die Müllsauganlage mit dem noch verbleibenden Restmüll nicht mehr wirtschaftlich ausgelastet. Für eine ausschließliche

Entsorgung des Restmülls – also ohne die übrigen Abfallarten (LVP, PPK, Glas, Biomüll) - ist die Müllsauganlage weder konzipiert noch besonders geeignet.

4. Einführung einer konventionellen Behälterabfuhr im Emmertsgrund

Auch nach einer Schließung der Müllsauganlage wird die Stadt Heidelberg ihrem gesetzlichen Auftrag zur Abfallentsorgung in vollem Umfang gerecht. Die bisher über die Müllsauganlage durchgeführte Restmüllentsorgung wird über eine konventionelle Behälterabfuhr gewährleistet, welche in dieser Form auch im übrigen Stadtgebiet durchgeführt wird. Hierzu erhält jedes Grundstück von der Stadt eine Restmülltonne, die dem jeweiligen Bedarf angepasst ist. Einzelhaushalte verfügen in der Regel über eine 120-Liter-Tonne. Möglich sind jedoch auch sog. „Tonnengemeinschaften“, bei denen die Bewohner/innen mehrerer Grundstücke eine größere Tonne gemeinschaftlich nutzen. Im Bereich der Großwohnanlagen werden nach Rücksprache mit der Hausverwaltung bedarfsgerechte Restmüllbehälter aufgestellt. Diese Tonnen werden von Mitarbeitern des städtischen Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung geleert. Dabei wird soweit es aufgrund des Straßenquerschnitts oder der Tragfähigkeit der Straße (z.B. im Bereich des Botheplatzes) erforderlich ist, das kleinste Müllfahrzeug eingesetzt, welches bereits heute im Emmertsgrund für die Abholung der gelben Säcke im Auftrag der DSD AG und in den engen Gassen der Altstadt und im Neubaugebiet in Heidelberg-Kirchheim „Am Dorf“ benötigt wird. Dieses Spezialfahrzeug hat ausreichend Kapazität, um auch noch die Restmüllentsorgung im Emmertsgrund zu übernehmen.

Dass eine konventionelle Behälterabfuhr auch im Stadtteil Emmertsgrund technisch möglich ist, wird durch das ECH-Gutachten „Vergleich verschiedener Entsorgungskonzepte für den Stadtteil Emmertsgrund“ aus dem Jahr 1995 bestätigt (vgl. Seiten 1 und 28). Es liegt als Anlage 6 bei. Aus dem genannten Gutachten ergibt sich ebenfalls, dass eine konventionelle Behälterabfuhr keine hygienischen Risiken birgt (vgl. Seite 57). Insoweit unterscheidet sich die Situation auf dem Emmertsgrund nicht von der im übrigen Stadtgebiet.

Zur endgültigen Stilllegung wird das Rohrleitungssystem der Müllsauganlage gründlich leer gesaugt, gereinigt und anschließend mit Beton verfüllt. Ein Befall der leeren Rohre mit Ungeziefer oder eine Absenkung von Grundstücken ist damit ausgeschlossen.

5. Erleichterungen für den Emmertsgrund

Der Stadtteil Emmertsgrund wurde konzipiert vor dem Hintergrund einer funktionsfähigen Müllsauganlage. Daher haben im Bereich der Einzelhausbebauung die Grundstückseigentümer/innen keine Flächen für Abfallbehälter vorgesehen, die bei einer Umstellung auf eine Behälterabfuhr notwendig werden. Zudem sind aufgrund der dortigen Hanglage Steigungen von mehr als 5 % und viele Stufen auf den Grundstücken vorhanden, so dass die Anforderungen an einen geeigneten Standort für die neuen Müllbehälter (§ 15 Abfallwirtschaftssatzung) vielerorts nicht einzuhalten wären. Die Verwaltung schlägt daher zugunsten aller Haushalte im Bereich der Einzelhausbebauung Folgendes vor:

- Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 150 Euro pauschal für den Bau eines Abfallbehälterstandortes;
- Erstattung der zusätzlichen Abfallgebühren für den sog. „Komfortservice“;
- Abbau der vorhandenen Flacheingabestellen auf Kosten der Stadt, soweit gewünscht;
- Verschluss der Eingabestellen in den Mehrfamilienhäusern auf Kosten der Stadt, soweit gewünscht.

6. Belange der betroffenen Haushalte

Die Schließung der Müllsauganlage berührt die Belange der betroffenen Bewohner/innen des Emmertsgrundes, welche an die Anlage angeschlossen sind, in folgender Weise:

a) Zeit für die Umstellung auf eine Behälterabfuhr (Übergangsfrist)

Für die durch die Schließung der Müllsauganlage herbeigeführte Umstellung der Art und Weise der Restmüllentsorgung benötigen die Betroffenen Zeit, um sich über die neu geltenden Regelungen zu informieren und um die notwendigen Restmüllbehälter zu beschaffen und aufzustellen. Es ist daher eine ausreichende Übergangsfrist erforderlich. Welche Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind, und welche Zeit dies in Anspruch nehmen kann, ergibt sich aus der Begründung der Änderungs-Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2004 (vgl. Anlage 2). Im Ergebnis ist eine Übergangsfrist von mehr als 3 Monaten seit Erlass der Änderungs-Allgemeinverfügung ausreichend.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Schließung durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung bereits am 23. Juli 2003 beschlossen wurde, und sämtliche Haushalte in den Großwohnanlagen über die Hausverwaltungen im August/September 2003 und im Bereich der Einzelhausbebauung im November 2003 informiert wurden.

b) Gebührenrechtliche Situation

Im Anschlussbereich der Müllsauganlage ist die konkrete Bemessung einzelner Grundstücke nicht möglich. Daher findet eine sog. „fiktive Veranlagung“ statt. Dabei wird anhand einer Selbsteinschätzung oder durch Vergleich mit anderen Objekten mit normaler Tonnenabfuhr berechnet, wie oft für das betroffene Grundstück die Leerung eines Abfallbehälters notwendig wäre. Die Höhe der Abfallgebühr errechnet sich dann entsprechend der Abfallgebührensatzung nach den Gebühren für die jeweiligen Abfallbehälter.

Nach der Umstellung auf eine konventionelle Behälterabfuhr werden die Abfallgebühren konkret nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen bemessen. Die technische Umstellung für die Erstellung der neuen Gebührenbescheide kann dabei innerhalb von ca. 4 Wochen geschehen. Wie sich die Umstellung auf die Gebührenhöhe auswirken wird, kann nicht pauschal für alle Grundstücke beantwortet werden, sondern hängt von deren individuellem Verhalten ab: Je weniger Restmüll anfällt, um so geringer wird die Abfallgebühr für den einzelnen Haushalt ausfallen (und umgekehrt). Unterstellt man die bisherige Selbsteinschätzung der Grundstückseigentümer/innen als richtig, so ändert sich an der Gebührenhöhe für den Restmüll bei einer Umstellung auf eine konventionelle Behälterabfuhr nichts, wenn das Bedarfssystem mit Vollservice gewählt wird. Wird nur der Teilservice gewählt, so reduziert sich die Gebührenhöhe pro Leerung sogar von 5,90 Euro auf 5,70 Euro. Aus gebührenrechtlicher Sicht werden damit die bisher bestehenden Unschärfen durch die fiktive Veranlagung beseitigt und jeder Haushalt wird entsprechend seinem tatsächlichen Verbrauch veranlagt.

Zusätzliche Kosten für den sog. „Komfortservice“ fallen im Bereich der Einzelhausbebauung nicht an, da die entsprechenden Kosten erstattet werden.

c) Komforteinbuße (neue Stellplätze für Restmüllbehälter)

Das Vorhandensein einer Müllsauganlage stellt einen gewissen Komfort für die Betroffenen dar: Sie müssen auf ihren Grundstücken keine Flächen für einen Abfallbehälter vorsehen, es sind keine Aufwendungen für eine Stellplatzbefestigung erforderlich, es können keinerlei Geruchsbelästigungen von einem Abfallbehälter ausgehen und ihr Grundstück wird insoweit auch nicht optisch in Anspruch genommen. Zudem kann Restmüll in die (Flach-) Eingabestellen unbegrenzt eingefüllt werden und ist nicht

durch die Kapazität eines Behälters begrenzt. Schließlich entfallen sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Abholung des Restmülls durch ein Müllfahrzeug. Das betrifft (neben Lärm, Abgasen, Unfallgefahren, Verkehrsbehinderungen, etc.) vor allem das Bereitstellen der Abfallbehälter am Abholtag im Bereich der Einzelhausbebauung. Im Emmertsgrund ist der dafür vorgesehene Fahrbahnrand oftmals aufgrund der örtlichen baulichen Gegebenheiten nur über Treppen, Stufen oder Steigungen erreichbar, was für die Betroffenen besondere Anstrengungen bedeutet. Im Bereich der Großwohnanlagen ergibt sich ein zusätzlicher Komfort daraus, dass die Wege für die Entsorgung des Restmülls sehr kurz sind, da sich Eingabestellen auf jedem Stockwerk befinden, was einen Gang zu Mülltonnen im Hof entbehrlich macht. Diese Vorteile entfallen bei einer Umstellung auf eine konventionelle Behälterabfuhr.

Jedoch ist zu beachten, dass die erforderlichen Flächen auf allen Grundstücken sowohl im Bereich der Großwohnanlagen als auch im Bereich der Einzelhausbebauung vorhanden sind und die Beeinträchtigungen aufgrund der Optik und eventueller Gerüche keine ordnungsrechtlichen Gefahren darstellen, diese vielmehr ein gewisses Maß an Belästigung nicht überschreiten. Insoweit sind die Bewohner des Emmertsgrundes nicht stärker betroffen als die übrigen Bewohner in Heidelberg. Dies gilt auch für Lärm, Abgase, Unfallgefahren, Verkehrsbehinderungen, etc. aufgrund eines Müllfahrzeuges. Darüber hinaus kann im Einzelfall mit einer Tonnengemeinschaft und zusätzlichen baulichen Maßnahmen (Sichtschutz, Begrünung, etc.) nach Belieben der Betroffenen der Standort-, Geruchs- und Optikproblematik entgegen gewirkt werden. Die Aufwendungen für die Standortbefestigung werden durch die Gewährung des Zuschusses in Höhe von 150 Euro pauschal verringert.

Die Anstrengungen für das Bereitstellen des Müllbehälters zur Abholung treten auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes auf. Wie für alle übrigen Bewohner/innen auch, besteht hier die Möglichkeit, diese Anstrengungen über die Wahl des sog. „Vollservices“ zu vermeiden. Insoweit werden die Bewohner/innen des Emmertsgrundes, die den Teilservice wählen, nicht schlechter behandelt als andere. Darüber hinaus wird dieser Nachteil dadurch abgemildert, dass die Kosten für einen Komfortservice erstattet werden.

Außerdem bringt die Behälterabfuhr auch neue Vorteile mit sich: Im Bereich der Einzelhausbebauung werden die Wege für den Einwurf des Restmülls für viele Bewohner/innen kürzer, da die Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück stehen und der Gang zu den Flacheingabestellen (in Einzelfällen bis zu 50 m) entfällt.

d) Eigentumsbetroffenheit

Durch die Schließung der Müllsauganlage werden die - teilweise in privatem Eigentum stehenden - Anschlusseinrichtungen an die Müllsauganlage (Hausanschlussschächte und Eingabestellen) funktionslos. Diese Eigentumsbeeinträchtigung wird dadurch abgemildert, dass die Anschlusseinrichtungen auf Wunsch der Betroffenen auf Kosten der Stadt abgebaut werden. Zudem kann die Schließung der Müllsauganlage zu einer Verminderung des Grundstückswertes der Eigentümer/innen führen. Aber weder die Funktionslosigkeit der Anschlusseinrichtungen noch eine eventuelle Wertminderung der Grundstücke stellen einen so erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Betroffenen nach Art 14 GG dar, dass sich hieraus ein Abwehranspruch gegen die Schließung der Müllsauganlage ergibt. Auf die Ausführungen im „Gutachten über die Stilllegung der Müllsauganlage Emmertsgrund der Stadt Heidelberg“ vom 28. November 1996 von Rechtsanwalt Dr. Henning Albrecht (vgl. Anlage 7) wird verwiesen. Insoweit können allenfalls finanzielle Entschädigungsansprüche entstehen. Diese werden auf Nachweis im Einzelfall reguliert.

7. Prüfung von Alternativen

a) Schließung der Müllsauganlage nur in Teilbereichen

Alternativ zur vollständigen Stilllegung der Müllsauganlage kommt auch die Schließung nur in Teilbereichen in Betracht, insbesondere in den Bereichen, welche einen besonders schlechten baulichen Zustand aufweisen. Damit wäre zwar für den noch intakten Bereich (zu denken ist etwa an den Bereich Bothestraße/Botheplatz) eine Restmüllentsorgung über die Anlage technisch durchführbar, jedoch stehen die Kosten in dieser Variante außer Verhältnis zum betriebenen Aufwand. Denn ein nur teilweiser Weiterbetrieb bedeutet dreifache Kosten: Erstens fallen die Kosten für den Weiterbetrieb der Anlage an (größter Teil der Betriebskosten, volle Personalkosten und Investitionskosten für den Umbau). Zweitens sind die Kosten für die konventionelle Behälterabfuhr in den stillgelegten Bereichen zu tragen. Dabei würden sich diese Kosten im Vergleich zu einer vollständigen Restmüllentsorgung über Behälter nur um ca. 2 % reduzieren. Drittens fallen höhere Kosten für Reinigung, Herunterfahren und Verfüllen der stillgelegten Stränge des Rohrleitungssystems an. Im Ergebnis wäre das ein sehr hoher Kostenaufwand für den Weiterbetrieb nur eines kleinen Bereiches.

b) Umlage der Kosten für einen Weiterbetrieb auf die Betroffenen

Denkbar wäre auch, dass die Müllsauganlage vollständig erneuert und weiterbetrieben wird, die beschriebenen Kosten (vgl. oben Nr. 3 b) jedoch nicht in den Abfallgebührenhaushalt einfließen, sondern als „Beitrag“ nach § 10 Kommunalabgabengesetz nur auf die Nutzer/innen der Anlage umgelegt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich von den Betroffenen nur ca. 2 % gegen eine Schließung der Müllsauganlage ausgesprochen haben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die große Mehrheit mit der kostengünstigeren Restmüllentsorgung über Behälter einverstanden ist bzw. dagegen keine Einwände hat. Mit den Eigentümer/innen der Großwohnanlagen konnte über die Schließung Einvernehmen erzielt werden. Ein Weiterbetrieb mit dem dargestellten enormen Kostenaufwand wäre damit nicht im Sinne der Mehrheit der Betroffenen und eine Kostenumlage im Wege von Gebührenbescheiden erscheint unzumutbar.

Auch ein teilweiser Weiterbetrieb der Müllsauganlage unter Umlage der Kosten auf die noch verbleibenden Nutzer ist nicht empfehlenswert. Zwar ist aufgrund der zahlreichen Widersprüche gegen die Schließung davon auszugehen, dass insbesondere die Anwohner im Bereich Bothestraße/Botheplatz ein Interesse am technischen Weiterbetrieb der Anlage in ihrem Bereich haben. Jedoch wurde eine Bereitschaft zur Finanzierung des gewünschten Weiterbetriebes nicht signalisiert. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht dem Interesse der Betroffenen entspricht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der immensen Kosten für die Betroffenen, die ein Weiterbetrieb bedeuten würde. Hier wäre auch mit erheblichen Widerständen gegen die entsprechenden Gebührenbescheide zu rechnen. Zudem entspricht ein teilweiser Weiterbetrieb nicht dem Vorrangprinzip von Abfallvermeidung und -verwertung nach dem gültigen Abfallrecht, da die Abfallgebühren nur fiktiv veranlagt werden können und so ein gebührenmäßiger Anreiz zur Abfallvermeidung und -trennung nicht gegeben ist. Dieser abfallwirtschaftsrechtlichen Zielsetzung kann man langfristig nur mit einer vollständigen Schließung der Müllsauganlage gerecht werden.

8. Rechtliche Beurteilung

Aus rechtlicher Sicht ist die Müllsauganlage Emmertsgrund gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg ein unselbständiger Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft. Ein Recht auf dauerhafte Entsorgung der Abfälle über die Müllsauganlage kann nicht aus der Abfallwirtschaftssatzung hergeleitet werden, weil darin nur die Pflicht der Grundstückseigentümer/innen enthalten ist, die Abfälle in die hierfür vorgesehenen Eingabestellen und Flacheingaben einzugeben. Auch aus den Verträgen der Grundstückseigentümer/innen mit der Neuen Heimat Baden-Württemberg einerseits und den Verträgen dieser Gesellschaft mit der Stadt Heidelberg andererseits lässt sich eine Verpflichtung zum dauerhaften Weiterbetrieb nicht entnehmen. Eine Schließung der Müllsauganlage stellt keine „Enteignung“ im Sinne des Art. 14 GG dar, so dass auch aus diesem Grundrecht keine Verpflichtung zum Weiterbetrieb besteht. Da die Anlage nunmehr seit über 30 Jahren zum Vorteil der Bewohner/innen des Emmertsgrundes betrieben wird, kann eine Verpflichtung der Stadt auch nicht aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes hergeleitet werden. Daran ändert auch nichts, dass teilweise für die Bewohner/innen des Emmertsgrundes das Vorhandensein einer Müllsauganlage mit ein Grund für den Kauf ihrer Grundstücke war. Die vorhandenen Baulasten berechtigen die Stadt, führen jedoch zu keinem Anspruch der Eigentümer/innen. Auf das Rechtsgutachten von Dr. Albrecht wird noch einmal vollinhaltlich verwiesen.

Es liegt daher im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Heidelberg, die Müllsauganlage zu schließen. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind alle oben erwähnten Belange gegeneinander abzuwägen.

9. Abwägungsergebnis

Unter Berücksichtigung aller oben ausgeführten Aspekte im Zusammenhang mit einer Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Müllsauganlage geschlossen wird. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Anlage aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes technisch nicht mehr ohne ständige aufwändige Reparaturen die Restmüllentsorgung gewährleisten kann und die Kosten für einen dauerhaften Weiterbetrieb um ein Mehrfaches über den Kosten einer konventionellen Behälterabfuhr liegen. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Stadt treten die Belange der betroffenen Bewohner/innen des Emmertsgrundes dahinter zurück, vor allem, weil sie durch eine konventionelle Behälterabfuhr nicht mehr belastet werden als die Bewohner/innen im übrigen Stadtgebiet.

zu b) gerichtliche Vergleiche

1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli.2003 (DS 204/2003) beschlossen, die Müllsauganlage Emmertsgrund zum 31. Dezember 2003 zu schließen. Daraufhin hat das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung die Großwohnanlagen und Einfamilienhäuser im Emmertsgrund mit jeweils einem eigenen Schreiben über die geplante Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund informiert. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich schriftlich gegen die geplante Schließung zum 31. Dezember 2003 ausgesprochen. Im Rahmen von vier Informationsveranstaltungen im Emmertsgrund hat die Stadtverwaltung das persönliche Gespräch mit den Bewohner/innen gesucht, wobei Vertreter/innen des Amtes für

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sowie des Rechtsamtes vor Ort als Ansprechpartner anwesend waren. In diesen Gesprächen wurde zugesagt zu prüfen, ob eine finanzielle Unterstützung für die Errichtung der einzelnen Behälterstandorte möglich ist.

Am 05. Dezember 2003 wurde der Beschluss des Gemeinderats durch Erlass einer Allgemeinverfügung mit Sofortvollzug zur Schließung der Müllsauganlage mit Wirkung zum 31. Dezember 2003 rechtsverbindlich umgesetzt (Bekanntmachung im Heidelberger Stadtblatt vom 10. Dezember 2003). Um in jedem Fall zu gewährleisten, dass die Bewohner/innen des Emmertsgrundes bei der Umstellung von der bisherigen Restmüllentsorgung durch die Müllsauganlage auf eine konventionelle Behälterabfuhr genügend Zeit für die damit verbundenen Maßnahmen haben, wurde mit einer Änderungs-Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2004 (Bekanntmachung im Heidelberger Stadtblatt vom 11. Februar 2004) der ursprüngliche Schließungstermin (31. Dezember 2003) auf den 31. Mai 2004 verschoben.

Gegen diese Entscheidung und die Anordnung des Sofortvollzuges haben im Bereich der Einfamilienhausbebauung 130 Eigentümer/innen Widerspruch eingelegt. 96 Personen haben beim Verwaltungsgericht Karlsruhe im Rahmen eines gerichtlichen Eilantrages die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt, um zu erreichen, dass die Schließung nicht vor einer Entscheidung in der Hauptsache vollzogen werden kann.

2. Gerichtlicher Vergleichsvorschlag

In dem Verwaltungsrechtsstreit fanden am 17. März und 14. April 2004 vor dem Vorsitzenden Richter der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Erörterungstermine mit den Antragsteller/innen statt. Danach wurde vom Vorsitzenden Richter ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreites vorgeschlagen.

Der Vergleichsvorschlag sieht vor, dass sich die Stadt Heidelberg verpflichtet, für den möglicherweise eingetretenen Wertverlust der Grundstücke einen Ausgleich in Höhe von 650 Euro pauschal pro Eigentümerpartei und für die Herstellung der Behälterstandplätze jeweils einen Zuschuss von 150 Euro pauschal zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung wurde mit dem generischen Anwalt abgestimmt.

Weiterhin verpflichtet sich die Stadt ab dem 01. Juni 2004, bei den Behälterstandorten, die im Vollservice entsorgt werden, auf die Gebühr des Komfortservice zu verzichten. Damit trägt die Stadt dem Umstand Rechnung, dass ein satzungsgemäßer Standort zum Zeitpunkt der Bauerstellung nicht erforderlich war und für viele Grundstücke auf dem Emmertsgrund nachträglich nur sehr schwierig zu verwirklichen ist. Zudem werden die vorhandenen und nach der Schließung der Müllsauganlage überflüssigen Flächeingabestellen auf Kosten der Stadt entfernt, sofern es gewünscht wird.

Im Gegenzug nehmen dafür die Antragssteller/innen Ihre Widersprüche gegen die Allgemeinverfügungen vom 05. Dezember 2003 und 09. Februar 2004 zurück und verzichten auf die Geltendmachung weiterer Abwehr- und Entschädigungsansprüche.

Die Kosten der Verfahren und des Widerspruchsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Der ausführliche Text des Vergleiches ist als Anlage 8 beigefügt.

Der Vergleich kann von beiden Seiten bis zum 21. Mai 2004 widerrufen werden.

Da etwa 5 Antragssteller/innen bereits signalisiert haben, dass sie nicht vergleichsbereit sind, wird der Vergleich unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Allgemeinverfügung der Stadt zur Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund bestandskräftig wird und die Anlage damit auch endgültig geschlossen werden kann.

Je betroffener Eigentümerpartei werden 800 Euro für Wertausgleich und Standplatzzuschuss zu zahlen sein. Da von den 96 Antragssteller/innen 40 Personen als gemeinschaftliche Eigentümer/innen auftreten und 4 Parteien als Bewohner/innen von Mehrfamilienhäusern auftreten, sind somit 72 Grundstücke betroffen. Der Gesamtbetrag für den Wertausgleich und den Standplatzzuschuss beträgt somit 57.600 Euro.

3. Wertausgleich für die Eigentümer, die der Schließung nicht widersprochen haben

Um den „sozialen Frieden“ im Bereich der Einfamilienhausbebauung im Stadtteil zu bewahren, halten wir es für unumgänglich, die Parteien, die keinen Widerspruch eingelegt haben, gleich zu behandeln und diesen auch den Wertausgleich und den Zuschuss zur Einrichtung eines Behälterstandortes auszubezahlen, sowie auch in diesen Bereichen auf den Komfortservice bei Vollservice zu verzichten. Hiervon sind weitere 240 Grundstücke betroffen. Da diese allerdings weder ein Prozessrisiko noch Aufwendungen für die Wahrnehmung ihrer Interessen hatten (Anwaltsgebühren, Gerichtskosten, Terminwahrnehmung, Besprechungen, Kopien, etc.), schlägt die Verwaltung vor, den Wertausgleich für diese Personen pauschal um 200 Euro (ca. 30 Prozent) zu kürzen. Der Wertausgleich würde in diesen Fällen damit 450 Euro betragen. Zusammen mit der Stellplatzpauschale werden hier also 600 Euro ausbezahlt. Der Gesamtbetrag für Wertausgleich und Standplatzzuschuss beträgt in diesem Bereich insgesamt 144.000 Euro.

Eine Entschädigung für die Großwohnanlagen, die an die Müllsauganlage Emmertsgrund angeschlossen sind entfällt. In diesen Bereichen wurden mit den Mitteln aus dem Programm einfache Stadterneuerung in den vergangenen Jahren mit Zustimmung der Hausverwaltungen für die Summe von rund 1.550.000 € grundstücksbezogene Containerstandorte finanziert. Rechnerisch entspricht dies einer Summe von ca. 800,- € pro Wohneinheit, die analog zu den pauschalen Zuschüssen der Einfamilienhäuser gesehen werden kann.

4. Kosten insgesamt, die der Stadt aus dem Vergleich erwachsen

Zur Beilegung des Rechtsstreits würden auf die Stadt in diesem Zusammenhang daher folgende Kosten zukommen:

Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer/innen

der Einfamilienhausbebauung, die einen Antrag gemäß
§ 80 Abs. 5 VwGO gestellt haben
72 Grundstücke x 650 €

46.800 €

Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer/innen
der Einfamilienhausbebauung, die keinen Antrag gemäß
§ 80 Abs. 5 VwGO gestellt haben
240 Grundstücke x 450 €

108.000 €

150 € Zuschuss pauschal, bei 312 Grundstücken
zum Bau von Behälterstandorten

46.800 €

201.600 €

Mittel stehen bei Finanzposition 2.7210.960000-011 zur Verfügung. Diese Mittel waren ursprünglich für die Verfüllung der Rohrleitungen und das Verschließen der Einfüllöffnungen vorgesehen. Die Verfüllung der Rohrleitung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Jahr 2004 nicht mehr erfolgen können, so dass in den Folgejahren entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aufgrund der unverhältnismäßig hohen Reparatur-/Instandhaltungskosten, ist eine schnelle Schließung der Anlage unumgänglich. Ein längeres Gerichtsverfahren könnte die Stadt verpflichten, die Anlage bis zur Entscheidung in der Hauptsache offen zu halten.

5. Weiterer Verlauf der Angelegenheit

Beim Erörterungstermin am 14. April 2004 hat der Vorsitzende Richter den Parteien einen erneuten Entscheidungszeitraum bis zum 15. Mai 2004 zugestanden. Wenn sich bis dahin nicht alle Antragsteller/innen auf den Vergleich einlassen, entscheidet das Verwaltungsgericht umgehend (also noch vor dem 31. Mai 2004) im Rahmen des Eilantrages über den Sofortvollzug der Schließung der Müllsauganlage Emmertsgrund.

Wir empfehlen, die Wertausgleichszahlungen und die Zuschüsse in diesem Fall auch erst nach dem sich daran anschließenden Hauptverfahren an alle übrigen Betroffenen auszu zahlen.

gez.

Dr. W ü r z n e r